

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Tierseuchenrecht; Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Im Stadtgebiet Fürth wird die Genehmigung erteilt, empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) vorbeugend gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 zu impfen.

2. Die Genehmigung gilt bis 31. Dezember 2020.

3. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

3.1 Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.

3.2 Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.

3.3 Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen. Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell erfolgen.

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### Hinweise:

a) Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in der HI-Tier-Datenbank werden von dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Eingabeanleitungen für Tierärzte und Landwirte auf der Homepage (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.

b) Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Fürth, den 14. Februar 2019, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag Hans-Peter Kürzdörfer, Leitender Verwaltungsdirektor**

### Einladung zur Jahreshauptversammlung des Nordöstlichen Vorstadtvereins e. V.

Am **Mittwoch, 3. April 2019, um 20 Uhr** im Gasthof „Zur Ringbahn“, Poppenreuth Straße 81, 90765 Fürth.

#### Tagesordnung:

1. Jahresbericht der ersten Vorsitzenden
2. Kassenbericht des Kassiers
3. Bericht der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Anträge
6. Sonstiges

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen!

**Gabriele Chen-Weidmann**  
**Erste Vorsitzende und Stadträtin**

### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

**Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Farrnbach im Stadtgebiet Fürth (FarrnbachÜV) und 6. Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)**

Die Farrnbach in Fürth liegt innerhalb eines Hochwasserrisiko-

kobereichs. Für Hochwasserrisikogebiete sind nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zwingend Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet nun die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und fortzuschreiben (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG), und die Stadt Fürth, die Überschwemmungsgebiete im Stadtgebiet mit Rechtsverordnung festzusetzen (Art. 46 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 BayWG).

Dabei ist von dem sogenannten Bemessungshochwasser – HQ100 – auszugehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten.

Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Derzeit ist das Überschwemmungsgebiet der Farrnbach in der „Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz und Farrnbach in der Stadt Fürth (ÜVO)“ festgesetzt. Diese Festsetzung stammt aus dem Jahr 1997.

Da die Festsetzungen fortlaufend an neue Erkenntnisse anzupassen sind (§ 76 Abs. 2 Satz 3 WHG), wurde das Überschwemmungsgebiet durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg überrechnet.

Bereits vom 21. November bis 20. Dezember 2016 waren die Unterlagen eines neu ermittelten Überschwemmungsgebietes ausgelegt. Da es sich im Laufe des Verfahrens ergab, dass das Überschwemmungsgebiet im Zuge des zweiten Zyklus der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erneut hydraulisch überrechnet werden sollte und dabei durch die Verwendung eines aktualisierten digitalen Modells des Gewässervorlands sowie einer detaillierten Einarbeitung der Brückenbauwerke mit genaueren Ergebnissen gerechnet wurde, wurde entschieden, diese Überrechnung abzuwarten.

Auf dieser Grundlage wurde das Überschwemmungsgebiet der Farrnbach nun vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg neu ermittelt und die Unterlagen der Stadt Fürth für das vorgeschriebene Festsetzungsverfahren vorgelegt. Die Stadt Fürth beabsichtigt nun, das Überschwemmungsgebiet der Farrnbach auf Grundlage dieser Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (FarrnbachÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Farrnbach mit der 6. Änderungsverordnung aus der ÜVO zu streichen.

Ziele der Festsetzung sind insbesondere der Erhalt von Rückhalteflächen, die Stärkung des Risikobewusstseins und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

Das Ordnungsverfahren wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwem-

mungsgebietes ergeben (Verordnungsentwurf FarrnbachÜV, 6. Änderungsverordnungsentwurf ÜVO, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000 und vier Detailkarten im Maßstab 1:2500), liegen von **Donnerstag, 4. April, bis einschließlich Freitag, 3. Mai 2019**, bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen sind während dieses Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Stadt Fürth unter [www.fuerth.de/umweltinfo](http://www.fuerth.de/umweltinfo) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG). 2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – das ist bis einschließlich **Freitag, 17. Mai 2019** – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 322 der oben genannten Dienststelle erheben. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). 3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. 4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme

am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-14 67, E-Mail [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de)).

**Fürth, 15. März 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt folgende Flächen einzuziehen:

Eine Teilfläche von zirka 38 Quadratmetern des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 646/4, Gemarkung Unterfarrnbach (**Hansastraße, an der Ecke zur Würzburger Straße**).

Drei Teilflächen von insgesamt zirka 91 Quadratmetern des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1993/2, Gemarkung Fürth (**Teilflächen bei den Anwesen Oststraße 116/Höfener Straße 110**).

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Flur-Nummer 226/29, Gemarkung Burgfarrnbach mit zirka 38 Quadratmetern (**Würzburger Straße, an der Ecke zur Kresserstraße**).

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt. Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 18. März 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Feststellung der Pflicht zur**

**Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgende Umgestaltung der Uferbefestigung am Dambach (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Fröbelstraße 22, 90762 Fürth, war nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 und 3 des UVPG, mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, festzustellen ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

**Antragsteller:** Alois Eberle, Fröbelstraße 22, 90768 Fürth

**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nummer 13.18.1

**Entscheidung vom:** 11. März 2019

**Vorhaben (wesentliche Umgestaltung des Uferbereichs):** Einbringen mehrerer Fundamente zum Anbringen einer temporären Arbeitsauflage, Veränderung des Böschungswinkels und Befestigung des Ufers mit Wasserbausteinen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund Größe und des räumlich

begrenzten Bereichs der Umgestaltung, dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 323, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (974-14 44) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/umweltinfo> eingestellt.

**Fürth, 13. März 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**Fernwärmepreise zum 1. April 2019**

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Fernwärmepreise ab 1. April 2019						
	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,10	71,00	8,45	84,49	36,85	43,85
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,22	8,59	19,60	23,32	1,65	1,96

(\* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“) Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet. Mit den neuen Arbeitspreisen zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) für ein ganzes Jahr 945,44 €. Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter [www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/](http://www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/) jederzeit abrufbar. Indices zum 1. April 2019 gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“, Nr. 14.8: Arbeitspreis [Basis 2015 = 100]: FW = 94,83; G = 85,67; IG = 103,47; L = 106,83; NF = 105,37; ST = 102,27 Grundpreis [Basis 2015 = 100]: IG = 100,60; L = 103,90

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Erweiterung öffentlicher Kinderspielplatz „Adlerstraße“

**Grundstück:** Amalienstraße, Sonnenstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1106/3

**Antragsteller:** Stadt Fürth, Baureferat, Grünflächenamt, Otto-Seeling-Promenade 37, 90762 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 267 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Nutzung als Grünfläche mit Zweckbestimmung (Spielplatz) statt öffentliche Verkehrsfläche erteilt.

#### Begründung:

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Die Fläche wurde bereits als Gärten genutzt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade

24-28, 91522 Ansbach.

##### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umbau einer Scheune zu Schwimmbad / Fitnessraum / Sauna

**Grundstück:** Heilstättenstraße 164, Gemarkung Fürther Stadtwald, Flur-Nummer 592/1

**Antragsteller:** Johannes Reichel Heilstättenstraße 164, 90768 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte bauliche Anlage.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

##### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetprä-

senz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vor-**



heriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung einer Wohnanlage mit 74 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 76 Tiefgaragen-Stellplätzen;

**Grundstück:** Karolinenstraße 70-72, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1116/8, 1116/10, 1116/9

**Antragsteller:** Objektgesellschaft Fürth KARO GmbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** zugelassen. Die nördliche Abstandsfläche erstreckt sich zum Teil über die Straßenmitte hinaus.

#### Begründung:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Die Überschreitung ist geringfügig und es werden durch das Vorhaben keine Nachbargebäude im Hinblick auf Belichtung, Belüftung und Besonnung beeinträchtigt, da auf der gegenüberliegenden Straßenseite das Bahngelände mit einem Technikgebäude angrenzt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Ver-

fügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per

einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung von 24 barrierefreien Wohnungen; hier: nun geförderter Wohnungsbau, Einplanung von zusätzlichen vier Wohnungen, Änderung der zwei Treppenhäuser und der Außenanlagen.;

**Grundstück:** Fronmüllerstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1933/12

**Antragsteller:** WBG Fürth Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mbH, Komotauer Straße 30 90766 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag vom 11. Oktober 2018 als Änderung zum Antrag vom 11. Mai 2018 und als Änderung zum Antrag vom 12. Dezember 2017 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Mit dieser Genehmigung wird auch über den Antrag vom 11. Mai 2018 und vom 12. Dezember 2018 entschieden. Diese Anträge werden hiermit erledigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen

folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einle-

gung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung einer Ei-

gentumswohnanlage bestehend aus zwei Wohngebäuden mit insgesamt 24 Wohneinheiten und Tiefgarage

**Grundstück:** Flößaustraße 145, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1066/2

Hopfenstraße 12, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1066/8

**Antragsteller:** Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag einschließlich des Antrags auf Abweichung geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen für die Abstandsflächen

1. über die Straßenmitte hinaus nach Süden 1069/4 und Osten 1066/4

2. auf die Nachbargrundstücke 1066/13 und 1066/14 (atypischer Grundstückszuschnitt)

3. auf die Nachbargrundstücke 1066 und 1066/7.

#### Begründung:

Die geplante Bebauung ist eine gewünschte Schließung der Baulücke im innerstädtischen Bereich. Die Anschlüsse orientieren sich an die Gebäudeprofile der Nachbargebäude. Die Blockrandbebauung ist eine gewünschte und zeitgemäße Baulückenschließung und Nutzung vorhandener innerstädtischer Flächen für benötigten Wohnraum. Die Flurstücke haben zum Teil atypische Zuschnitte.

Durch die schrägen Grundstückszuschnitte ist die Einhaltung der Abstandsflächen nicht möglich. Dies trifft ebenso auf die Nachbarn zu und auch auf die Gegenüberlieger. Bedenken wegen Belichtung und Belüftung bestehen nicht, die nachbarlichen Interessen werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

##### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entneh-

menden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.** ■



Fürth **Verwertungsanlagen**



#### Recyclinghof Atzenhof

Vacher Straße 333, 90768 Fürth, Tel.: 810 15 24, E-Mail: [abfallberatung@fuerth.de](mailto:abfallberatung@fuerth.de).

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Samstag 7.30 bis 13 Uhr.

#### Recyclinghof Fürth Süd

Karolinenstraße 148, 90762 Fürth, Tel.: 70 66 66

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr,  
Samstag 10 bis 16 Uhr.

#### Kompostanlage Burgfarrnbach

Breiter Steig, Veitsbronner Straße, 90768 Fürth, E-Mail: [abfallberatung@fuerth.de](mailto:abfallberatung@fuerth.de).

#### Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag 8 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr,  
Mittwoch 9 bis 12 und 12.45 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 13 Uhr,  
Montag und Donnerstag geschlossen.

#### Erddeponie Burgfarrnbach

Regelsbacher Straße, 90768 Fürth, Tel.: 752 07 87.

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Freitag 7.30 bis 13.15 Uhr.

# Familiennachrichten

## Anmeldung der Eheschließungen

Ramona Pinsenschaum – Stefan Kraußold, Widderstr. 31; Sandra Krabec – Benjamin Belzner, Würzburger Str. 629; Regina Machowski – Curt Hensel; Amelie Eichhorn – Michael Soltysiak, Hochstr. 7; Andrea Höfler – Christopher Maier, Hasenstr. 8; Melanie Bachmayr – Stefan Richter, Marsweg 101; Carina Deckert – Oliver Sandhöfer, Fürth; Marion Schneider – Stefan Wöhrl, Allensteiner Str. 2; Melanie Burger – Aurel Schambeck, Fürth; Jacqueline Gühring –

Michael Hünert, Schuckertstr. 1; Corinna Fleig – Christian Martin, Albrecht-Dürer-Str. 19.

## Eheschließungen

Tamara Kaiser – Julius Beck, Cadolzheimer Str. 12a; Gabriele Graage – Sylvio Köppe, Fürth; Gloria Plauchithiu – Luis Antonio Castro Guillen; Scherbsgraben 18; Franziska Leitzmann – Martin Wahlhöfer, Gebrüder-Grimm-Str. 20.

## Geburten

Alexandra und Radomir Savić, Sohn David; Ramona

und Rudolf Senger, Tochter Emily, Gerhart-Hauptmann-Str. 44; Verena und Markus Zöbelein, Tochter Lucia Torri, Erlanger Str. 30; Corinna und Tobias Kaiser, Sohn Jonathan, Zirndorf; Jacqueline Gänßbauer und Markus Wangler, Sohn Simon Wangler; Dorina Mäierean und Emil Roş, Tochter Saray Emima Roş; Tina und Stefan Hiemann, Sohn Mats, Seukendorf; Désirée und Ali Karasu, Tochter Mina Sofia, Oberasbach; Stefanie und Johannes Bock, Tochter Charlotte, Zirndorf; Helene und Nikolai Reydel, Tochter

Lilly, Kaiserstr. 161; Saskia und Christian Schmidt, Sohn Luca, Fürth; Gülcan und Necmettin Sözer, Sohn Erkan, Siemensstr. 44; Ilda und Almir Mašović, Sohn Davud, Salzstr. 18; Sara Azari und Peyman Khosrawi, Tochter Yaas Tiam Khosrawi, Ludwigstr. 16; Marina Thomaser-Aggou und Christoph Aggou, Tochter Alba Maria Aggou, Fürth; Kristina und Marco Bauch, Sohn Raphael.

## Sterbefälle

Gerhard Frankenberger (81), Engelhardtstr. 6. ■

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
[www.SIEBENKAESS.de](http://www.SIEBENKAESS.de)  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**  
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



☎ **0911 / 77 10 38** Wir begleiten Sie im Trauerfall  
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15 [www.bestattungen-geyer.de](http://www.bestattungen-geyer.de)

**Praxis für Podologie Regine Ammermann**  
Hornschuchpromenade 16, 90762 Fürth  
Tel. 0911/81 04 740 [www.podopraxis-ra.de](http://www.podopraxis-ra.de)



**Podologie:** Fußpflege, alle Kassen, Diabetiker, Spangen usw.  
**NEU! Medical Wellness:** Fuß - Vorsorge mit Wohlgefühl  
**Mo-Do: 7.00 Uhr - 20.00 Uhr – Fr: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr**

**Anzeigen-  
annahme**

Tel. 976 40 79 66  
[anzeigen@herbstkind-wa.de](mailto:anzeigen@herbstkind-wa.de)  
[www.stadtzeitung-fuerth.de](http://www.stadtzeitung-fuerth.de)

Kleinanzeigen einfach online aufgeben  
[stadtzeitung-fuerth.de](http://stadtzeitung-fuerth.de)

Die nächste Stadtzeitung erscheint am 10. April.

Seit 1971.



**MÜLLER**

**NATURSTEINE  
GRABMALE**

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth  
Friedenstraße 20  
Telefon  
0911 - 790 66 90

90522 Unterasbach  
Jasminstr. 1  
(am Friedhof)  
Telefon  
0911 - 697343

## Fürth auf Facebook

Veranstaltungstipps und Infos veröffentlicht das Bürgermeister- und Presseamt auch auf der Social-Media-Plattform Facebook.

Unter [www.facebook.com/fuerth](http://www.facebook.com/fuerth) können sich Interessierte auf diese Weise schnell auf dem Laufenden halten. ■

